

Mandanteninformation

Oktober 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie halten die Mandanteninformation für den Monat Oktober 2023 mit aktuellen Neuerungen und Urteilen in den Händen.

Der Übersendung der Mandanteninformation können Sie jederzeit widersprechen, z. B. per E-Mail an info@erlanger-treuhand.de, telefonisch unter +49 9131 6906-725 oder in sonstiger Form, ohne dass hierfür andere als Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

Sollten Sie weitere Fragen bezüglich der Mandanteninformation oder der darin enthaltenen Themen haben, stehen Ihnen Ihre gewohnten Ansprechpartner der Erlanger Treuhand gerne zur Verfügung.

Inhalt



Termine November 2023



Wachstumschancengesetz: Regierungsentwurf liegt nun (endlich) vor



Arbeitszimmer und Homeoffice-Pauschale seit 2023: Anwendungsschreiben veröffentlicht



EU-Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung



Sozialversicherung: Selbständig tätig oder in einer abhängigen Beschäftigung?



Dienstreise: Keine pauschalen Kilometersätze für Fahrten mit dem Fahrrad



Umsatzsteuer: FAQ zu Photovoltaikanlagen



Broschüre mit Steuerstipps für Existenzgründer



Termine November 2023

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag³	10.11.2023	13.11.2023	10.11.2023
Umsatzsteuer⁴	10.11.2023	13.11.2023	10.11.2023
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Sozialversicherung⁵	28.11.2023	entfällt	entfällt

- ¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben.
- ² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.
- ³ Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das vorangegangene Kalendervierteljahr.
- ⁴ Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Dauerfristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- ⁵ Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen der jeweiligen Einzugsstelle bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 24.11.2023, 0 Uhr) vorliegen.



Wachstumschancengesetz: Regierungsentwurf liegt nun (endlich) vor

Schon kurz nach der Sommerpause gab es **wieder Streit in der Ampel-Koalition**. Diesmal ging es um das „Gesetz zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (**Wachstumschancengesetz**)“. So wurde der Regierungsentwurf von Bundesfamilienministerin Lisa Paus (Bündnis 90/Die Grünen) zunächst blockiert. Sie forderte größere Mittel für die Kindergrundsicherung. Nachdem hier Einigung erzielt wurde, konnte **der Regierungsentwurf dann doch (verspätet) vorgelegt** werden.

Der Entwurf enthält auf 287 Seiten (!) **zahlreiche (steuerliche) Änderungen**, die auszugsweise vorgestellt werden.

Investitionen in den Klimaschutz

Durch **das eigenständige „Klimaschutz-Investitionsprämienengesetz“** soll die Transformation der Wirtschaft insbesondere in Richtung von mehr Klimaschutz gefördert werden – und zwar durch eine **Investitionsprämie** (im Koalitionsvertrag als „**Superabschreibung**“ bezeichnet).

Anspruchsberechtigt sollen Steuerpflichtige i. S. des Einkommen- und Körperschaftsteuergesetzes (EStG und KStG) sein, soweit sie **steuerpflichtige Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit** erzielen und nicht von der Besteuerung befreit sind. Bei gewerblichen Personengesellschaften soll **die Mitunternehmerschaft** anspruchsberechtigt sein.

Begünstigt ist die Anschaffung oder Herstellung **eines neuen abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsguts des Anlagevermögens** sowie Maßnahmen an einem bestehenden beweglichen abnutzbaren Wirtschaftsgut des Anlagevermögens (**nachträgliche Anschaffungs-/Herstellungskosten**), wenn das Wirtschaftsgut in **einem Einsparkonzept** enthalten ist und dazu dient, **die Energieeffizienz zu verbessern**. Nicht begünstigt sollen Investitionen in **Kraft-Wärme-Kopplung oder Fernwärme** sein.

Die Investitionsprämie soll **befristet gelten**. Konkret steht im Entwurf: Die Investition ist begünstigt, wenn sie der Berechtigte **nach dem 31.12.2023** (frühestens Datum des Tages der Gesetzesverkündung) **begonnen und vor dem 01.01.2030 abgeschlossen hat**. Nach 2029 abgeschlossene Investitionen sind begünstigt, soweit vor dem 01.01.2030 Teilerstellungskosten entstanden sind oder Anzahlungen auf Anschaffungskosten geleistet werden.

Die Investitionsprämie kann nur beansprucht werden, wenn **die förderfähigen Aufwendungen mindestens 5.000,00 EUR** betragen. Die **Bemessungsgrundlage** bezieht sich auf die im Förderzeitraum insgesamt förderfähigen Aufwendungen und soll **auf 200 Mio. EUR** pro Anspruchsberechtigten für den gesamten Förderzeitraum **begrenzt werden**.

Die Investitionsprämie **soll 15 %** der beantragten Bemessungsgrundlage betragen. Bei einer maximal zulässigen Bemessungsgrundlage (200 Mio. EUR) kann die Prämie somit **höchstens 30 Mio. EUR** betragen.

Der **elektronische Antrag auf Investitionsprämie** soll unabhängig von der Steuererklärung beim Finanzamt gestellt werden können. Zu beachten ist, dass **die Bemessungsgrundlage mindestens 10.000,00 EUR betragen muss** und jeder Anspruchsberechtigte **nach dem 31.12.2024 und vor dem 01.01.2032** maximal vier Anträge stellen kann.

Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Investitionsprämienbescheids soll die Prämie aus den Einnahmen an Einkommensteuer (bei Steuerpflichtigen i. S. des Körperschaftsteuergesetzes aus den Einnahmen an Körperschaftsteuer) **ausgezahlt werden**.

Merke: Die Investitionsprämie soll als erfolgsneutrale Einnahme behandelt werden. Bei Kapitalgesellschaften soll sie in der Gewinnrücklage erfasst werden.

Beachten Sie: Ab dem Zeitpunkt der Festsetzung der Investitionsprämie sollen **Abschreibungen von den insoweit um die Investitionsprämie geminderten Anschaffungs- oder Herstellungskosten** vorzunehmen sein. Folglich reduzieren sich die (gewinnmindernden) Abschreibungen in den Folgejahren.

Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz

Ein (weiteres) Kernelement des Entwurfs ist die **Anpassung der Abgabenordnung (AO) und anderer Steuergesetze** an das Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz (MoPeG) vom 10.08.2021, das am 01.01.2024 in Kraft tritt.

§ 14a AO soll eine **Legaldefinition des Begriffs „Personenvereinigung“** enthalten. Soweit in der AO und den Steuergesetzen Personenvereinigungen genannt werden, soll es sich **abweichend vom Zivilrecht** wie bisher nur um Personenzusammenschlüsse ohne Rechtspersönlichkeit handeln. Unterschieden wird zwischen **rechtsfähigen und nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen**. Eine nicht abschließende Auflistung enthält § 14a Abs. 2 und 3 AO.

Merke: Zu den nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen zählen insbesondere die Bruchteilsgemeinschaften (§ 741 BGB), die Gütergemeinschaften (§ 1415 BGB) und die Erbengemeinschaften (§ 2032 BGB).

Auch bei **der Bekanntgabe und der Einspruchsbefugnis** bei der gesonderten und einheitlichen Feststellung soll zwischen rechtsfähigen und nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen unterschieden werden. Bei **rechtsfähigen Personenvereinigungen** sollen die Bescheide nicht mehr gegenüber einem Empfangsbefullmächtigten, sondern **gegenüber der rechtsfähigen Personenvereinigung** bekannt gegeben werden.

Option zur Körperschaftsteuer

Nach § 1a KStG können **Personenhandels- und Partnerschaftsgesellschaften im ertragsteuerlichen Bereich** wie Körperschaften behandelt werden.

Durch diverse Änderungen möchte die Bundesregierung **die Option attraktiver machen**. Beispielsweise sollen nunmehr **alle Personengesellschaften** zur Körperschaftsbesteuerung optieren können.

Rentenbesteuerung

Der **steuerpflichtige Teil der Rente aus einer Basisversorgung** beträgt bei einem Rentenbeginn im Jahr 2005 oder früher 50 %. Der Besteuerungsanteil wird für jeden neuen Rentnerjahrgang sukzessive erhöht. Bisher wären Renten **ab 2040 (Jahr des Rentenbeginns)** zu 100 % zu berücksichtigen.

Nun soll **der Anstieg des Besteuerungsanteils** für jeden neuen Renteneintrittsjahrgang **ab 2023** auf einen halben Prozentpunkt jährlich **reduziert werden** (für 2023 nur 82,5 % anstatt 83 %). **100 % gelten dann erstmals für 2058.**

Weitere Änderungen in Kürze

Ab 2024 soll eine **Freigrenze für Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung** gelten. Einnahmen i. S. des § 21 Abs. 1 EStG sollen steuerfrei sein, wenn die Summe dieser Einnahmen im Veranlagungszeitraum insgesamt **weniger als 1.000,00 EUR** betragen hat. Die Einnahmen sollen aber **auf Antrag steuerpflichtig bleiben**, wenn die Ausgaben höher sind.

Geschenke an Geschäftspartner und Kunden sind nur dann steuermindernde Betriebsausgaben, wenn eine Grenze eingehalten wird. Diese soll ab 2024 von 35,00 EUR **auf 50,00 EUR** erhöht werden.

Die Grenze für eine Sofortabschreibung von **geringwertigen Wirtschaftsgütern** soll von derzeit 800,00 EUR **auf 1.000,00 EUR** erhöht werden. Für **Sammelposten** (Erhöhung der Grenze von 1.000,00 EUR auf 5.000,00 EUR) soll die Auflösungsdauer um zwei **auf drei Jahre** reduziert werden. Dies soll für Wirtschaftsgüter gelten, die **nach 2023** angeschafft, hergestellt oder in das Betriebsvermögen eingelegt werden.

Auch interessant: **Anhebung der Sonderabschreibung (§ 7g EStG)** für Betriebe, die die Gewinngrenze von 200.000,00 EUR im Jahr vor der Investition nicht überschreiten, von 20 % **auf 50 % der Investitionskosten** für nach 2023 angeschaffte oder hergestellte bewegliche Wirtschaftsgüter.

Verpflegungsmehraufwand: Anhebung der **Pauschalen** ab 2024 von 28,00 EUR auf 30,00 EUR und von 14,00 EUR auf 15,00 EUR.

Bei einer **Betriebsveranstaltung liegt** kein Arbeitslohn vor, wenn die Zuwendung den Freibetrag von 110,00 EUR (**ab 2024: 150,00 EUR**) nicht übersteigt.

Die **Freigrenze für private Veräußerungsgeschäfte** soll ab 2024 um 400,00 EUR auf 1.000,00 EUR erhöht werden.

Ebenfalls geplant:

- Befristete Wiedereinführung der **degressiven Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter** und befristete Einführung einer **degressiven Abschreibung für Wohngebäude.**



- Anhebung der Grenze für die **Buchführungspflicht** bestimmter Steuerpflichtiger und der Grenze für die **umsatzsteuerliche Ist-Besteuerung**.
- Erhöhung des Schwellenwerts zur Befreiung von der Abgabe von **vierteljährlichen Umsatzsteuer-Voranmeldungen** von 1.000,00 EUR auf 2.000,00 EUR.
- Verbesserung des **Verlustabzugs**.
- Änderungen bei **der Thesaurierungsbegünstigung** (§ 34a EStG) und **der Zinsschranke**.

Quelle: Gesetz zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz), Regierungsentwurf, Bearbeitungsstand: 29.08.2023



Arbeitszimmer und Homeoffice-Pauschale seit 2023: Anwendungsschreiben veröffentlicht

Durch das Jahressteuergesetz 2022 wurde der Abzug für Kosten für ein **(häusliches) Arbeitszimmer** mit Wirkung **ab 2023** teilweise neu geregelt. Zudem wurde die bislang befristet geltende **Homeoffice- bzw. Tagespauschale** dauerhaft im Einkommensteuergesetz verankert. Das Bundesfinanzministerium hat nun zu den Neuregelungen umfangreich Stellung bezogen.

Arbeitszimmer

Nach wie vor sind Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer **grundsätzlich nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abzugsfähig** (§ 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 6b S. 1 und § 9 Abs. 5 S. 1 Einkommensteuergesetz [EStG]).

Merke: Bei den Aufwendungen handelt es sich insbesondere um die Kosten für die Ausstattung des Zimmers (z. B. Tapeten), Miete bzw. Abschreibungen für das Gebäude sowie Wasser-/Energiekosten. Arbeitsmittel (z. B. Aktenschränke) sind von den Abzugsbeschränkungen nicht betroffen.

Soweit aber **der Mittelpunkt** der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung **im häuslichen Arbeitszimmer** liegt, sind die Aufwendungen **in voller Höhe** abziehbar. Anstelle des Abzugs der tatsächlichen Aufwendungen ist ab 2023 **ein pauschaler Abzug in Höhe von 1.260,00 EUR** möglich (Wahlrecht).

Bei dieser Jahrespauschale (**Kürzung um 1/12** für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen nicht vorliegen) handelt es sich um einen **personenbezogenen Betrag**, weil er sich **am Höchstbetrag der Homeoffice-Pauschale** (ab 2023: 1.260,00 EUR) orientiert.

Merke: Liegt der Mittelpunkt der Betätigung nicht im Arbeitszimmer, steht den Steuerpflichtigen aber kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung, ist nur noch die Homeoffice-Pauschale abziehbar. Der auf 1.250,00 EUR gedeckelte Abzug von Aufwendungen ist ab 2023 nicht mehr möglich.

Liegen die Voraussetzungen für den Abzug der Aufwendungen nicht im gesamten Jahr vor und **wird die Jahrespauschale gekürzt** („1/12“), kann **für diesen Kürzungszeitraum die Homeoffice-Pauschale** zu gewähren sein.

Das Bundesfinanzministerium geht darüber hinaus vor allem auf **folgende Punkte** ein:

- Nutzung des Arbeitszimmers zur Erzielung **unterschiedlicher Einkünfte**, durch **mehrere Steuerpflichtige** und in **Zeiten der Nichtbeschäftigung** sowie **Vermietung** eines häuslichen Arbeitszimmers.

Homeoffice-Pauschale

Die Homeoffice-Pauschale gilt **für Unternehmer** (Betriebsausgaben) und **für Arbeitnehmer** (Werbungskosten). Sie kann aber auch bei den Aufwendungen **für die erstmalige Berufsausbildung** (Sonderausgaben) genutzt werden. Das Besondere ist, dass für diese Pauschale **kein dem Typusbegriff entsprechendes häusliches Arbeitszimmer** vorliegen muss. Bereits Arbeiten „am Küchentisch“ berechtigen zum Abzug.

Ab 2023 kann für jeden Tag, an dem die betriebliche oder berufliche Tätigkeit **überwiegend (zeitlicher Faktor)** in der Wohnung ausgeübt und **keine außerhalb der Wohnung belegene erste Tätigkeitsstätte aufgesucht wird**, für die gesamte Betätigung ein Betrag **von 6,00 EUR als Tagespauschale, maximal 1.260,00 EUR im Jahr (= 210 Arbeitstage)**, abgezogen werden.

Beachten Sie: Aufwendungen für **Arbeitsmittel** sowie **betrieblich oder beruflich veranlasste Telefon- und Internetkosten** sind parallel abzugsfähig.

Beispiel

A ist an einem Tag am Vormittag für fünf Stunden im Homeoffice tätig. Am Nachmittag fährt er für drei Stunden zu einem Kunden (Auswärtstätigkeit).

Bis 2022 konnte A nur die Kosten der Auswärtstätigkeit absetzen. Ab 2023 kann er auch die Pauschale von 6,00 EUR geltend machen, da er seine Tätigkeit an diesem Tag überwiegend im Homeoffice erbracht hat.

Abwandlung: A fährt nicht zu einem Kunden, sondern zu seiner Tätigkeitsstätte bei seinem Arbeitgeber.

A erhält nur die Entfernungspauschale für die Fahrt zur ersten Tätigkeitsstätte (keine Homeoffice-Pauschale).

Steht für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit **dauerhaft kein anderer Arbeitsplatz** zur Verfügung, dann ist ein Abzug der Tagespauschale auch zulässig, wenn die Tätigkeit am selben Kalendertag **auswärts oder an der ersten Tätigkeitsstätte** ausgeübt wird (§ 4 Abs. 5 Nr. 6c S. 2 EStG).

Beachten Sie: Ein **anderer Arbeitsplatz** ist grundsätzlich jeder Arbeitsplatz, **der zur Erledigung büromäßiger Arbeiten geeignet ist**.

Bislang wurde diese Regelung teilweise so interpretiert, dass die Pauschale nur dann abziehbar ist, wenn die Tätigkeit im Homeoffice **zeitlich überwiegt**. Dieser Ansicht hat das Bundesfinanzministerium jedoch **eine Absage erteilt**.

Beispiel

Lehrerin L hat in der Schule dauerhaft keinen anderen Arbeitsplatz. Am Vormittag unterrichtet sie fünf bis sechs Stunden, am Nachmittag bereitet sie für ein bis zwei Stunden den Unterricht zu Hause vor.

L kann für alle Tage, an denen sie auch nur geringfügig im Homeoffice tätig wurde, die Pauschale von 6,00 EUR absetzen (höchstens 1.260,00 EUR im Jahr). Zusätzlich erhält sie für die Fahrten zur Schule die Entfernungspauschale.



Werden für die Wohnung, in der sich das Homeoffice befindet, Unterkunftskosten im Rahmen **einer doppelten Haushaltsführung** abgezogen, ist die **Tagespauschale nicht anzusetzen**. Wird **der monatliche Grenzbetrag von 1.000,00 EUR für die Unterkunftskosten jedoch** überschritten, lassen sich nicht mehr sämtliche Aufwendungen abziehen **und die Tagespauschale ist anzuwenden**.

Beachten Sie: Die Pauschale ist unter den weiteren Voraussetzungen auch zu berücksichtigen, wenn die betriebliche oder berufliche Tätigkeit **im eigenen (Familien-)Haushalt ausgeübt wird**.

Quelle: BMF-Schreiben vom 15.08.2023, Az. IV C 6 - S 2145/19/10006 :027



EU-Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

Am 31.07.2023 hat die EU-Kommission **das erste vollständige sektorunabhängige Set von Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandards** veröffentlicht (= European Sustainability Reporting Standards, kurz: ESRS). Das Set besteht aus **zwei allgemeinen Standards**, die übergreifend für die Erstellung der Nachhaltigkeitsberichte anzuwenden sind und **zehn thematischen Standards**, die den drei Bereichen der Nachhaltigkeit „Umwelt“, „Soziales“ und „Governance“ zugeordnet sind.

Hintergrund

Nach § 289d Handelsgesetzbuch (HGB) haben **die gegenwärtig zur nichtfinanziellen (Konzern-)Berichterstattung verpflichteten Unternehmen ein Wahlrecht**: Sie können ein oder mehrere nationale, europäische oder internationale Rahmenwerke zur Erstellung des nichtfinanziellen Berichts nutzen oder hierauf verzichten (mit Begründungszwang). Im Unterschied dazu sind die bislang zur nichtfinanziellen Berichterstattung verpflichteten (Mutter-)Unternehmen, die

- **große Kapitalgesellschaften** i. S. des § 267 Abs. 3 HGB sind und zugleich
- eine **Kapitalmarktorientierung** i. S. des § 264d HGB aufweisen sowie
- im Jahresdurchschnitt **mehr als 500 beschäftigte Arbeitnehmer** haben,

zur Beachtung der ESRS bei Erstellung ihrer Nachhaltigkeitsberichte bereits **für das am oder nach dem 01.01.2024 beginnende Geschäftsjahr** verpflichtet.

Für **ab 2025 beginnende Geschäftsjahre** ist das Set an ESRS dann von allen anderen (ebenfalls zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichteten) **großen Kapital- und großen Personengesellschaften i. S. des § 264a HGB** anzuwenden.

Darüber hinaus erlangen die ESRS eine mittelbare Bedeutung auch für **die weiteren zukünftig zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichteten Unternehmen**. Hierbei handelt es sich um:

Gruppe 1: Kleine und mittelgroße kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften (ausgenommen: Kleinst-Gesellschaften sowie nicht komplexe Kreditinstitute und firmeneigene Versicherungsunternehmen). Hier muss die erstmalige Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts grundsätzlich für die **ab dem 01.01.2026 beginnenden Geschäftsjahre** erfolgen.

Beachten Sie: Es besteht **die Möglichkeit der Verschiebung** der erstmaligen Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts auf die **ab dem 01.01.2028 beginnenden Geschäftsjahre** bei entsprechender kurzer Begründung im Lagebericht.

Gruppe 2: Außerhalb der EU ansässige Drittstaat-Unternehmen, wenn sie in den beiden letzten aufeinander folgenden Geschäftsjahren in der EU Nettoumsatzerlöse von jeweils mehr als 150 Mio. EUR erzielt haben und in der EU ein großes Tochterunternehmen (TU), oder ein kleines oder mittelgroßes kapitalmarktorientiertes TU beherrschen oder bei Fehlen eines solchen TU eine in der EU belegene Zweigniederlassung mit einem Nettoumsatz von mehr als 40 Mio. EUR haben. Hier ist ein **konsolidierter Nachhaltigkeitsbericht für ab dem 01.01.2028 beginnende Geschäftsjahre zu erstellen**.

Merke: Für diese beiden Gruppen sollen jeweils eigene Sets von Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung bis zum 30.06.2024 erlassen werden. Die Unternehmen können dann das jetzt vorliegende allgemeine Standard-Set verwenden oder die noch zu erlassenden speziellen Standards für die jeweilige Gruppe.

Quelle: Das vollständige Set der ESRS (veröffentlicht als Annex 1 to the Commission Delegated Regulation supplementing Directive 2013/34/EU as regards sustainability reporting standards)



Sozialversicherung: Selbständig tätig oder in einer abhängigen Beschäftigung

Bei Betriebsprüfungen der Sozialversicherung kommt es immer wieder zum Streit, ob jemand für einen Betrieb **selbstständig tätig ist oder in einer abhängigen Beschäftigung steht**. Aktuell musste sich das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg mit dieser Thematik beschäftigen.

Sachverhalt

Ein Fluglehrer/Flugtrainer bildete an Flugsimulatoren künftige Piloten aus. Dafür vereinbarte er mit seinem Auftraggeber einen Stundensatz von 110,00 EUR.

Nach Ansicht des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg stand der Trainer **in einer abhängigen Beschäftigung** – und zwar aus folgenden Gründen:

Der Trainer war **in den Betrieb des Auftraggebers eingegliedert**. Denn er erhielt den Auftrag, die Flugschüler auszubilden, nicht direkt von einer Airline, sondern vom Auftraggeber. Die Simulationsfluggeräte erhielt er auch vom Auftraggeber. Somit trug er als Trainer **kein unternehmerisches Risiko**, was für eine selbstständige Tätigkeit sprechen könnte. Eine Betriebsausstattung in einem relevanten Umfang benötigte der Trainer nicht.

Die Höhe der Vergütung ist kein entscheidendes Kriterium für eine Selbstständigkeit. Die Vergütung ist nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts **nur ein Indiz**. Die Unterschiede der dem Fluglehrer gewährten Sätze hochgerechnet zu einer Vollzeitdauerbeschäftigung zu einem (hypothetischen) Bruttogehalt eines gedachten angestellten Instructors würden sich zudem dadurch relativieren, dass für Arbeitnehmer **noch die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung** hinzuzurechnen sind und der Fluglehrer nicht ständig, sondern nur bei Bedarf beschäftigt wurde bzw. wird.

Bei nur fallweise benötigten qualifizierten Arbeitskräften ist **die Zahlung eines höheren Arbeitslohns auch ein Ausgleich** dafür, dass sich diese kurzfristig auf Abruf zur Verfügung stellen, was die Möglichkeit beschäftigungsloser Zeiten einschließt.

Beachten Sie: Das Urteil ist nicht rechtskräftig, da **die Revision** beim Bundessozialgericht anhängig ist.



Relevanz für die Praxis

Um dem bösen Erwachen bei der nächsten Betriebsprüfung der Deutschen Rentenversicherung (DRV) vorzubeugen, sollte man **bereits vor der Einstellung des Auftragnehmers** bei der DRV Bund ein **Clearingverfahren** anstreben. Dieses Verfahren kann vom Auftragnehmer, aber auch vom Auftraggeber betrieben werden.

Beachten Sie: Ohne Clearingverfahren gibt es keine Sicherheit. Stellt sich nämlich bei der Betriebsprüfung heraus, dass jemand doch nicht **selbstständig tätig ist, sondern eine abhängige Beschäftigung** vorliegt, hat am Ende der Auftraggeber bzw. der Arbeitgeber das Nachsehen. Er muss, mit Ausnahme der letzten drei Monate vor der Betriebsprüfung der DRV, neben den Arbeitgeberanteilen **auch für die Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung aufkommen**.

Quelle: LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 13.01.2023, Az. L 1 BA 67/19, Rev. BSG Az. B 12 BA 2/23 R



Dienstreise: keine pauschalen Kilometersätze für Fahrten mit dem Fahrrad

Benutzen Arbeitnehmer für **Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte** ihr **Fahrrad**, können sie die **Entfernungspauschale** ansetzen. Die Bundesregierung hat nun aber ausgeführt, dass es bei Fahrten anlässlich **einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit keine pauschalen Kilometersätze** (0,30 EUR je gefahrenen Kilometer) **gibt**.

Die Begründung leuchtet ein. Denn nach § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4a S. 2 Einkommensteuergesetz ist anstelle der tatsächlichen Fahrtkosten nur dann eine **Dienstreisepauschale** vorgesehen, wenn diese **im Bundesreisekostengesetz (BRKG)** zu finden ist. In § 5 BRKG sind Pauschalen aber **nur für die Benutzung eines Kraftwagens oder ein anderes motorbetriebenes Fahrzeug vorgesehen**.

Für Dienstreisen mit einem privaten Fahrrad können somit nur **die entstandenen Fahrtkosten über den anhand der tatsächlichen Aufwendungen ermittelten persönlichen Kilometersatz** als Werbungskosten geltend gemacht werden.

Quelle: BT-Drs. 20/7889, S. 20 f. vom 28.07.2023



Umsatzsteuer: FAQ zu Photovoltaikanlagen

Das Bundesfinanzministerium hat seinen **Fragen-Antworten-Katalog** (FAQ) zum **Nullsteuersatz für die Lieferungen von Solarmodulen an den Betreiber einer Photovoltaikanlage** mit Wirkung ab 01.01.2023 erneut aktualisiert (**Stand: 23.06.2023**).



Broschüre mit Steuertipps für Existenzgründer

Das Finanzministerium Nordrhein-Westfalen hat seine **Broschüre mit Steuertipps für Existenzgründer** aktualisiert (Stand: April 2023). Die 72-seitige Broschüre enthält z. B. **Informationen zum Gründungszuschuss** und zeigt, wie **eine umsatzsteuerliche Rechnung** aussehen muss.

Bitte beachten Sie, dass dieses Informationsschreiben eine individuelle Beratung nicht ersetzen kann. Eventuelle Änderungen, die nach Ausarbeitung dieses Schreibens erfolgen, werden erst in der nächsten Ausgabe berücksichtigt. Trotz sorgfältiger und gewissenhafter Bearbeitung aller Beiträge übernehmen wir keine Haftung für den Inhalt.

Erlanger Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Am Weichselgarten 28 • 91058 Erlangen
Telefon +49 9131 6906-0 • Telefax +49 9131 6906-210
Standort Nürnberg: Badstraße 5, 90402 Nürnberg
Telefon +49 911 539929-0 • Telefax +49 911 539929-20
info@erlanger-treuhand.de • erlanger-treuhand.de

Geschäftsführer: Tobias Troeger, Stefan Schmitz
Amtsgericht Fürth HRB 5871 • Sitz Erlangen

Erlanger Treuhand GmbH Rechtsanwalts-gesellschaft

Am Weichselgarten 28 • 91058 Erlangen
Telefon +49 9131 6906-559 • Telefax +49 9131 6906-520
info@eth-law.de • eth-law.de

Geschäftsführer: Tobias Troeger, Dr. Cornelius Popp
Amtsgericht Fürth HRB 6756 • Sitz Erlangen